

Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Landsberg am Lech

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§1 Aufgaben und Organe

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech unterhält zur Wahrnehmung der besonderen Belange der jüngeren Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Stadt Landsberg am Lech eine Jugendvertretung (Jugendbeirat). Die Jugendvertretung versteht sich als Bindeglied zum Stadtrat.
- (2) Die Organe der Jugendvertretung sind
 - der Jugendbeirat und
 - die/der Sprecher/in des Jugendbeirates

§2 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Jugendvertretung beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Mai oder mit dem Tag der Neuwahl.
- (2) Mitglieder der Jugendvertretung müssen Gemeindebürgerinnen und -bürger sein, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr am Wahltag noch nicht überschritten haben.

§3 Wahlversammlung

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Jugendbeirates wird eine Jungbürgerversammlung einberufen. Hierzu werden mindestens vier Wochen vorher die Wahlberechtigten angeschrieben.
- (2) Diese melden bis spätestens eine Woche vor der Versammlung ihre Kandidatinnen und Kandidaten für den Jugendbeirat. Interessierte Jugendliche ohne Institutionsbindung melden ihre Kandidatur ebenso bis spätestens eine Woche vor der Jungbürgerversammlung dem zuständigen Referat der Stadt Landsberg am Lech.

§4 Wahl

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich bei der Wahlversammlung vor. Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Jugendbeirat besteht aus insgesamt 13 Mitgliedern einschließlich des Oberbürgermeisters und der/dem Jugendreferenten/in des Stadtrats. Hiervon entfallen elf Sitze auf die Jugendlichen.
- (3) Die von der Wahlversammlung gewählten Jugendlichen werden vom Stadtrat der Stadt Landsberg am Lech bestätigt, ebenso der/die Jugendbeiratssprecher/in.
- (4) Sind mehr Bewerber/innen als Sitze vorhanden, entscheidet die Wahl. Die nicht unmittelbar gewählten Bewerber/innen werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl als Ersatzmitglieder festgehalten.



(5) Fallen im Jugendbeirat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken Bewerber/innen entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

§5 Konstituierende Sitzung, Vorstand

- (1) Der Jugendbeirat wird nach außen durch den/die Jugendbeiratssprecher/in vertreten. Die Sitzungsleitung hat der Oberbürgermeister.
- (2) Der/die Jugendbeiratssprecher/in und eine Stellvertretung werden vom Jugendbeirat in der konstituierenden Sitzung gewählt.

§6 Entschädigung

- (1) Die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendbeirates ist ehrenamtlich. Entschädigungen werden nicht geleistet.
- (2) Dem/der Jugendbeiratssprecher/in wird eine Aufwandsentschädigung zur Verfügung gestellt.

§7 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (3) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder/innen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder/innen anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Der Jugendbeirat kann zu besonderen Themen Sachverständige der Stadtverwaltung hinzuziehen.
- (6) Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden vom Vorsitzenden an die Gremien der Stadt Landsberg am Lech weitergeleitet.
- (7) Ein Vertreter des Jugendbeirates erstattet dem Stadtrat einmal jährlich Bericht über die Arbeit des Jugendbeirates.
- (8) Soweit keine Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung getroffen sind gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung oder analog die Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrats.



§8 Inkrafttreten

Diese Jugendbeiratssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den "Jugendbeirat" vom 21.02.2005 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Jugendbeirat vom 03.02.2005, außer Kraft.

Landsberg am Lech, 01.08.2013 Stadt Landsberg am Lech

gez.

Mathias Neuner Oberbürgermeister